Grundlage der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Tagungs- und Gästehäuser in Deutschland

Die Evangelischen Tagungs- und Gästehäuser in Deutschland verstehen sich als Orte, an denen Kinder-, Jugend-, Familien- und Erwachsenenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene durchgeführt und unterstützt wird. Sie sind wichtige Orte ganzheitlicher, außerschulischer Bildung und bieten christlichen Gruppen die Möglichkeit, Glaubens- und Lebensfragen zu bedenken und christliche Gemeinschaft zu leben. Darüber hinaus stehen sie allen Gruppen gemeinwohlorientierter Arbeit zur Verfügung, die auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland tätig sind. Diese schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

1. Name, Sitz, Mitglieder

1.1. Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Tagungs- und Gästehäuser in Deutschland“ im folgenden Evangelische Häuser genannt.

1.2. Die Evangelischen Häuser haben ihren Sitz bei der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej), Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover

1.3. Mitglieder der Evangelischen Häuser können sein:

1.3.1. Zusammenschlüsse von Einrichtungen in evangelischer bzw. ökumenischer Trägerschaft

1.3.2. Häuser

- von evangelischen Landeskirchen und ihren Untergliederungen
- von evangelischen Freikirchen aus dem Bereich der ACK mit ihren Untergliederungen
- von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) und ihren Untergliederungen
- der Diakonie und ihren Mitgliedern und Untergliederungen
- von evangelischen Stiftungen, Akademien und Missionswerken
- so wie sonstige Einrichtungen und Zusammenschlüsse, die sich dieser Grundlage anschließen

Einzelne Häuser können Mitglied sein, wenn es keine regionalen kirchlichen oder vereins- bzw. verbandsspezifischen Zusammenschlüsse gibt, in denen sie Mitglied sein können.

2. Ziele und Aufgaben

2.1. Evangelische Tagungs- und Gästehäuser in Deutschland sollen zusammengeführt werden, um ihnen durch eine bundesweite Vertretung politisches Gewicht gegenüber Staat und Kirchen zu verschaffen.

2.2. Durch diesen Zusammenschluss soll die Möglichkeit des inhaltlichen Austausches, die Weitergabe von Erfahrungen und die Optimierung der Wirtschaftlichkeit gefördert werden.

2.3. Die Evangelischen Häuser haben sich zum Ziel gesetzt, die Handlungsfähigkeit der Tagungs- und Gästehäuser durch Initiierung und Förderung von Weiterbildungs- und Qualitätsmanagement-Maßnahmen zu stärken sowie im Bereich Marketing zu unterstützen. Zur Verbesserung der Wettbewerbschancen wird die vorhandene Internetseite www.evangelische-haeuser.de kontinuierlich ausgebaut.

2.4. Die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Tagungs- und Gästehäuser in Deutschland vertritt ihre Interessen im Bundesforum Kinder- und Jugendreisen e.V.
Sie hält Kontakt zum Fachbereich Evangelische Kinder- und Jugendfreizeiten bei der aej.

2.5. Weiter hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- Schaffung geeigneter Strukturen für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Arbeits- und Studientagungen, um den vorhandenen Beratungsbedarf zu ermitteln und fachlich fundierte Beratungsangebote bereitzustellen
- Information über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft
- Information zu Rechtsfragen
- Information zu Förderprogrammen und Zuschüssen

3. Organisation

3.1. Die Evangelischen Häuser laden ihre Mitglieder einmal jährlich, mindestens jedoch einmal in zwei Jahren zu einer Vollversammlung (VV) ein.

Jedes Mitglied hat das Recht mindestens eine(n) Delegierte(n) in die Vollversammlung zu entsenden. Die Delegierten haben folgende Stimmrechte. Einzelne Häuser haben ei-

ne Stimme. Netzwerke haben wie folgt Stimmen: bis zehn Häuser drei Stimmen, bis 35 Häuser sechs Stimmen und ab 36 Häuser neun Stimmen. Die maximale Anzahl richtet sich nach der ihnen zustehenden Stimmenzahl.

3.2. Die Delegierten der Vollversammlung wählen einen Leitungskreis, bestehend aus bis zu zwölf Personen. Ständiges Mitglied des Leitungskreises ist ein(e) Vertreter(in) der aej. Das Kirchenamt der EKD entsendet eine(n) Vertreter(in) als Gast in den Leitungskreis. Der Leitungskreis wird für vier Jahre gewählt.

3.3. Der Leitungskreis vertritt die Evangelischen Häuser zwischen den Vollversammlungen und erledigt die Arbeitsaufträge. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in) für jeweils zwei Jahre, die/der die Vertretung der Evangelischen Häuser wahrnehmen.

3.4. Der Leitungskreis lädt ordnungsgemäß schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Vollversammlungen ein und leitet diese.

3.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, deshalb zählen Enthaltungen als Nein-Stimmen.

4. Finanzen

4.1. Zur Finanzierung der Arbeit der Evangelischen Häuser wird eine Umlage auf der Grundlage eines vom Leitungskreis zu erstellenden Haushaltsplanes festgelegt, den die Vollversammlung beschließen muss. Die Mitglieder sind zur Zahlung am Anfang des Jahres verpflichtet. Auf begründeten Antrag hin kann der Leitungskreis die Zahlungsfrist verlängern oder den Beitrag stunden.

4.2. Die Jahresrechnung wird ordnungsgemäß geprüft. Darüber hinaus besteht ein Prüfungsrecht durch das Oberrechnungsamt der EKD.

4.3 Die Jahresrechnung wird der Vollversammlung vorgelegt.

4.4 Die Vollversammlung beschließt über die Entlastung des Leitungskreises.

5. Änderung der Grundlagen

Diese Grundlage kann durch Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen bei einer Vollversammlung geändert werden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Wer die Voraussetzungen nach Pkt. 1.3. nicht mehr einhält, verliert automatisch die Mitgliedschaft.

6.2. Wer den Mitgliedsbeitrag in Form der Umlage nicht fristgemäß entrichtet und auch keine Verlängerung der Zahlungsfrist oder Stundung der Zahlung beantragt hat, bekundet damit das Ende der Mitgliedschaft.

6.3. Über einen Ausschluss entscheidet der Leitungskreis. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein unüberbrückbares Zerwürfnis vorliegt und ein klärendes Gespräch keinen Erfolg zeigt.

6.4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist seitens der Mitglieder schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu erklären.

7. Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Tagungs- und Gästehäuser in Deutschland kann durch Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen bei einer Vollversammlung oder durch schriftliche Erklärung der Mitglieder erfolgen. Über das verbleibende Vermögen der Evangelischen Häuser verfügt dann die aej, die es in Absprache mit der EKD für den gleichen oder einen ähnlichen Zweck einsetzen muss.

8. Inkrafttreten

Diese Grundlage tritt mit Beschluss durch die Gründungsversammlung am 18. April 2013 in Berlin in Kraft.